



Jugendordnung der Jugendfeuerwehren im Kreisfeuerwehrverband Limburg-Weilburg e. V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1.1 Die Jugendfeuerwehren im Kreis Limburg-Weilburg haben sich zur Kreisjugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Limburg-Weilburg e.V. zusammengeschlossen.
- 1.1.2 Die Kreisjugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Limburg-Weilburg e.V. hat ihren Sitz am jeweiligen Sitz des Kreisfeuerwehrverbandes.
- 1.1.3 Die Kreisjugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Limburg-Weilburg e.V. ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb der Feuerwehren des Landkreises Limburg-Weilburg, die sich zu dem sozialen Engagement der Feuerwehren bekennen und an ihrer Verwirklichung mitwirkt.
- 1.1.4 Die Feuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenhilfe erziehen.
- 1.1.5 Sie will den Jugendlichen bei der Entwicklung von Eigeninitiativen helfen.
- 1.1.6 Die Jugendfeuerwehr will zum gegenseitigen Verständnis der Völker aller Gesellschaftsordnungen beitragen.
- 1.1.7 Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, die Wahrung der demokratischen Ordnung und die Bereitschaft, an der Demokratisierung aller Gesellschaftsbereiche mitzuwirken.
- 1.1.8 Die Kreisjugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Limburg-Weilburg e.V. hat den Zweck, die in ihr vereinten Jugendfeuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen durch:
 - 1.1.9 Umsetzung des KJHG (Kinder und Jugendhilfegesetz und Länderausführungsbestimmungen) in seiner jeweils gültigen Fassung.
 - 1.1.10 Vermittlung von Anregungen für die Jugendarbeit,
 - 1.1.11 Schaffung einheitlicher Ausbildungsrichtlinien,
 - 1.1.12 Schulung und Ausbildung der Führungskräfte,
 - 1.1.13 Organisation von Jugendfeuerwehrtreffen und Ermöglichung des Erfahrungsaustausches unter den Jugendfeuerwehren,



Jugendordnung

- 1.1.14 Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und den Jugendringen,
- 1.1.15 Vermittlung von Zuwendungen aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes, der Landes- und Kreismittel, nach den jeweils gültigen Richtlinien,
- 1.1.16 Pflege internationaler Begegnungen und Zusammenarbeit,
- 1.1.17 Vertretung der Interessen der Jugendfeuerwehren,
- 1.1.18 Durchführung von Jugendbildungsveranstaltungen,
- 1.1.19 Darstellung der Jugendfeuerwehren in der Öffentlichkeit.
- 1.1.20 Die Kreisjugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Limburg-Weilburg e.V. ist aufgrund des KJHG (Kinder und Jugendhilfegesetz und Länderausführungsbestimmungen) in seiner jeweils gültigen Fassung (Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe) durch die Deutsche Jugendfeuerwehr / Hessische Jugendfeuerwehr anerkannt.
- 1.1.21 Die Kreisjugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Limburg-Weilburg e.V. darf sich nicht parteipolitisch oder konfessionell betätigen.

§ 2 Mitgliedschaft

- 2.1.1 Mitglieder der Kreisjugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Limburg-Weilburg e.V. sind die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Limburg-Weilburg.

§ 2.2 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

- 2.2.1 Annahme einer Jugendordnung für die Jugendfeuerwehren einer Freiwilligen Feuerwehr,
- 2.2.2 Von der Stadt / Gemeinde und der Freiwilligen Feuerwehr bestätigter Gründungsbeschluss der Jugendfeuerwehr,
- 2.2.3 Wahl eines Jugendfeuerwehrausschusses,
- 2.2.4 Umsetzung des KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz und Länderausführungsbestimmungen) in seiner jeweils gültigen Fassung,
- 2.2.5 Anerkennung sowie Umsetzung des Bildungspapiers der Deutschen Jugendfeuerwehr in seiner jeweils gültigen Fassung.



§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 3.1.1 Jedes Mitglied hat das Recht,
- 3.1.2 in den Organen und an öffentlichen Veranstaltungen der Kreisjugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Limburg-Weilburg e.V. mitzuwirken,
- 3.1.3 in eigener Sache gehört zu werden,
- 3.1.4 über die Arbeit der Deutschen Jugendfeuerwehr / Hessischen Jugendfeuerwehr und die Kreisjugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Limburg-Weilburg e.V. regelmäßig informiert zu werden.

§ 3.2 Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht,

- 3.2.1 an den angesetzten Tagungen und an der Delegiertenversammlung der Jugendfeuerwehren im Kreisfeuerwehrverband Limburg-Weilburg e.V. teilzunehmen.
- 3.2.2 Den gegenseitigen Informationsfluss zwischen den einzelnen Jugendfeuerwehren/ der Städte und Gemeinden sowie der Kreisjugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Limburg-Weilburg e.V. sicherzustellen.

§ 4 Organe

- 4.1.1 Organe der Kreisjugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Limburg-Weilburg e.V. sind:
- 4.1.2 die Delegiertenversammlung der Jugendfeuerwehren im Kreisfeuerwehrverband Limburg-Weilburg e.V.
- 4.1.3 die Kreisjugendfeuerwehrleitung im Kreisfeuerwehrverband Limburg-Weilburg e.V.
- 4.1.4 der Kreisjugendfeuerwehrausschuss
- 4.1.5 der/die Kreisjugendfeuerwehrwart/in
- 4.1.6 In allen Organen darf nur tätig sein, wer einer öffentlich-rechtlichen Feuerwehr angehört.
- 4.1.7 In dem Organ Kreisjugendfeuerwehrwart/in – Stellvertreter/innen darf nur tätig werden:



Jugendordnung

- 4.1.8 wer die hierfür erforderliche fachliche und jugendpflegerische Eignung und Befähigung zum Jugendfeuerwehrwart laut HBKG (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz) sowie ergänzende Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung besitzt.
- 4.1.8a Die erforderliche Ausbildung kann in einem vom Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes in Anlehnung an entsprechende Verordnungen bzw. in Abstimmung mit der Brandschutzaufsichtsbehörde befristeten Zeitraum nachgeholt werden.
- 4.1.9 In dem Organ Kreisjugendfeuerwehrleitung darf nur tätig werden:
- 4.1.10 wer volljährig und im Besitz der Jugendleitercard ist. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Kreisjugendfeuerwehr-SprecherInnen.
- 4.1.11 Die erforderliche Ausbildung kann in einem vom Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes befristeten Zeitraum nachgeholt werden.
- 4.1.12 Jedes Organ kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche nach Bestätigung durch den Kreisjugendfeuerwehrausschuss und den Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes in Kraft tritt. Jedes Organ kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 4.1.13 Stimmenhäufung ist ausgeschlossen

§ 5 Die Delegiertenversammlung der Jugendfeuerwehren im Kreisfeuerwehrverband Limburg-Weilburg e.V.

- 5.1.1 Die Delegiertenversammlung der Jugendfeuerwehren im Kreisfeuerwehrverband Limburg-Weilburg e.V. ist das oberste Beschlussorgan der Kreisjugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Limburg-Weilburg e.V. Sie tritt jedes Jahr, oder wenn dies mehr als ein Drittel seiner Mitglieder beantragen, unter dem Vorsitz des / der Kreisjugendfeuerwehrwartes/in zusammen.

§ 5.2 Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus

- 5.2.1 Zwei Delegierten je Jugendfeuerwehr, wobei eine/r von ihnen noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben darf.
- 5.2.2 Dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss.
- 5.2.3 Den Stadt- und Gemeindejugendsprechern/innen.
- 5.2.4 Den Mitgliedern der Kreisjugendfeuerwehrleitung im Kreisfeuerwehrverband Limburg-Weilburg e.V.
- 5.2.5 Dem/der Kreisjugendfeuerwehrwart/in.



Jugendordnung

- 5.2.6 Die Kreisjugendfeuerwehrleitung im Kreisfeuerwehrverband Limburg-Weilburg e.V. gibt den Zeitpunkt und den Tagungsort mindestens 6 Wochen vorher bekannt. Anträge sind spätestens vier Wochen vorher bei dem/der Kreisjugendfeuerwehrwart/in einzureichen. Die endgültige Einladung mit Tagesordnung ist spätestens vierzehn Tage vorher zuzustellen.
- 5.2.7 Initiativanträge können von jedem/r Delegierten bis zum Beginn der Delegiertenversammlung der Jugendfeuerwehren im Kreisfeuerwehrverband Limburg-Weilburg e.V. in schriftlicher Form an den/die Kreisjugendfeuerwehrwart/in im Kreisfeuerwehrverband Limburg-Weilburg e.V. gestellt werden und sind unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt zu behandeln.
- 5.2.8 Die Delegiertenversammlung der Jugendfeuerwehren im Kreisfeuerwehrverband Limburg-Weilburg e.V. ist beschlussfähig wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- 5.2.9 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag ist geheim zu wählen.
- 5.2.10 Befasst sich die Delegiertenversammlung der Jugendfeuerwehren im Kreisfeuerwehrverband Limburg-Weilburg e.V. mit Änderungen der Jugendordnung, so ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 5.2.11 Über die Delegiertenversammlung der Jugendfeuerwehren im Kreisfeuerwehrverband Limburg-Weilburg e.V. ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Schriftführer/in und dem/der Kreisjugendfeuerwehrwart/in zu unterzeichnen ist.

§ 5.3 Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:

- 5.3.1 Wahl der Kreisjugendfeuerwehrleitung im Kreisfeuerwehrverband Limburg-Weilburg e.V. auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- 5.3.2 Die Jugendsprecher sind von den stimmberechtigten Mitgliedern der Jugendfeuerwehren zu wählen. Sie dürfen bei ihrer Wahl nicht älter als 18 Jahre alt sein.
- 5.3.3 Nachwahlen erfolgen auf die Dauer der laufenden Wahlperiode.
- 5.3.4 Bei den oben genannten Wahlen soll die Gleichberechtigung von Frauen und Männern berücksichtigt werden.
- 5.3.5 Wahl von drei Kassenprüfern/innen auf die Dauer von einem Jahr, einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer/innen ist möglich.
- 5.3.6 Genehmigung der Jahresberichte und des Kassenberichtes sowie des Haushaltsvorschlages.



Jugendordnung

- 5.3.7 Entlastung des/der Kassierer/in und der restlichen Mitglieder der Kreisjugendfeuerwehrleitung im Kreisfeuerwehrverband Limburg-Weilburg e.V. sowie des/der Kreisjugendfeuerwehrwartes/in.
- 5.3.8 Die Delegiertenversammlung der Jugendfeuerwehren im Kreisfeuerwehrverband Limburg-Weilburg kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Kreisjugendfeuerwehrleitung im Kreisfeuerwehrverband Limburg-Weilburg e.V. auflösen. Der/Die Kreisjugendfeuerwehrwart/in bleibt bis zu ihrer Neuwahl im Amt.
- 5.3.9 Wird die Kreisjugendfeuerwehrleitung im Kreisfeuerwehrverband Limburg-Weilburg e.V. gemäß § 5.2.8 aufgelöst, so muss für die gesamte Kreisjugendfeuerwehrleitung im Kreisfeuerwehrverband Limburg-Weilburg e.V. eine Ergänzungswahl durchgeführt werden.
- 5.3.10 Beschlussfassung über Änderungen der Jugendordnung
- 5.3.11 Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
- 5.3.12 Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der Kreisjugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Limburg-Weilburg e.V.

§ 6 Die Kreisjugendfeuerwehrleitung im Kreisfeuerwehrverband Limburg-Weilburg

- 6.1.1 Die Kreisjugendfeuerwehrleitung im Kreisfeuerwehrverband Limburg-Weilburg besteht aus:
- 6.1.2 dem/der Kreisjugendfeuerwehrwart/in
- 6.1.3 dem/der Schriftführer/in
- 6.1.4 dem/der Kassierer/in
- 6.1.5 dem/der Fachgebietsleiter/in Begegnungen
- 6.1.5 dem/der Fachgebietsleiter/in Öffentlichkeitsarbeit
- 6.1.6 dem/der Fachgebietsleiter/in Website
- 6.1.7 dem/der Fachgebietsleiter/in Lehrgangs- und Bildungsarbeit
- 6.1.8 dem/der Fachgebietsleiter/in Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden
- 6.1.10 zwei Fachgebietsleitern/innen Wettbewerbe
- 6.1.9 dem/der Fachgebietsleiter/in Veranstaltungen



6.1.10 dem/der Fachgebietsleiter/in Mädchen- & Jungenarbeit

6.1.11 dem/der Fachgebietsleiter/in Jugendforum

6.1.12 und nach Bedarf einer/m oder mehreren zusätzlichen Fachgebietsleitern/innen (siehe § 8.2.4)

6.1.15 zwei gleichberechtigten Stellvertretern/innen des/der Kreisjugendfeuerwehrwartes/in. Sie müssen bereits gewählte Personen nach § 6.1.3 bis § 6.1.13 sein. Die Wahlen erfolgen nach § 6.1.17.

6.1.16 zwei gleichberechtigten Kreisjugendfeuerwehrsprechern/innen im Kreisfeuerwehrverband Limburg-Weilburg, die für die Dauer auf 2 Jahre gewählt werden.

6.1.17 Die Kreisjugendfeuerwehrleitung im Kreisfeuerwehrverband Limburg-Weilburg e.V. wird von der Delegiertenversammlung der Jugendfeuerwehren im Kreisfeuerwehrverband Limburg-Weilburg jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Ausnahme ist der § 6.1.16

6.1.18 Zwei stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwarte/innen werden aus den Reihen der Kreisjugendfeuerwehrleitung durch den Delegiertentag auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausscheiden aus der Kreisjugendfeuerwehrleitung erlischt seine/ihre Funktion des stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwartes/in. Nachwahlen erfolgen auf die Dauer der laufenden Wahlperiode.

6.1.19 Die Kreisjugendfeuerwehrleitung im Kreisfeuerwehrverband Limburg-Weilburg e.V. wird von dem/der Kreisjugendfeuerwehrwart/in nach Bedarf, mindestens jedoch sechsmal jährlich, oder wenn dies mehr als die Hälfte der Mitglieder der Kreisjugendfeuerwehrleitung im Kreisfeuerwehrverband Limburg-Weilburg e.V. verlangt eingeladen.

6.1.20 Die Kreisjugendfeuerwehrleitung im Kreisfeuerwehrverband Limburg-Weilburg e.V. ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

6.1.21 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

6.1.22 Über die Sitzung der Kreisjugendfeuerwehrleitung im Kreisfeuerwehrverband Limburg-Weilburg e.V. ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Schriftführer/in und vom dem/der Kreisjugendfeuerwehrwart/in zu unterzeichnen ist.

§ 6.2 Die Aufgaben der Kreisjugendfeuerwehrleitung im Kreisfeuerwehrverband Limburg-Weilburg e.V. sind:



Jugendordnung

- 6.2.1 Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung der Jugendfeuerwehren im Kreisfeuerwehrverband Limburg-Weilburg e.V.
- 6.2.2 Vorbereitung und Durchführung von Tagungen und Veranstaltungen insbesondere von der einmal jährlich stattfindenden Delegiertenversammlung der Jugendfeuerwehren im Kreisfeuerwehrverband Limburg-Weilburg e.V. und von Informationstagungen.
- 6.2.3 Konstruktives Ausarbeiten von anstehenden Problemen der Jugendgruppen und ihrer Jugendlichen.
- 6.2.4 Umsetzung des KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz und Länderausführungsbestimmungen) sowie der Bildungspapiere der Deutschen Jugendfeuerwehr in seiner jeweils gültigen Fassung.
- 6.2.5 Zusammenarbeit mit der Deutschen Jugendfeuerwehr, der Hessischen Jugendfeuerwehr und deren Gremien.
- 6.2.6 Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und den Jugendringen sowie Institutionen und Stellen.
- 6.2.7 Benennung und Entsendung von Delegierten nach dem Delegiertenschlüssel der Deutschen Jugendfeuerwehr und der Hessischen Jugendfeuerwehr sowie des Kreisjugendrings zu deren Delegiertenversammlung.
- 6.2.8 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
- 6.2.9 Selbständige Abwicklung des notwendigen Geldverkehrs in Form einer Nebenkasse des Kreisfeuerwehrverbandes Limburg-Weilburg e. V.
- 6.2.10 Verabschiedung einer Geschäftsordnung.
- 6.2.11 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Mitglieder der Kreisjugendfeuerwehrleitung im Kreisfeuerwehrverband Limburg-Weilburg e.V. nach Beschluss einen Fachausschuss berufen.

§ 7 Kreisjugendfeuerwehrwart/in

- 7.1.1 Der/die Kreisjugendfeuerwehrwart/in, im Verhinderungsfall eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen, vertritt die Kreisjugendfeuerwehr nach innen und außen.
- 7.1.2 Der/die Kreisjugendfeuerwehrwart/in, im Verhinderungsfalle eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen, hat als Sprecher des Fachbereiches Jugend Sitz und Stimme im Verbandsausschuss des Kreisfeuerwehrverbandes Limburg-Weilburg e.V.



Jugendordnung

- 7.1.3 Der/die Kreisjugendfeuerwehrwart/in, im Verhinderungsfall eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen ist gleichzeitig Delegierter für den Kreisjugendring Limburg-Weilburg e.V. und nimmt die Vertretung der Jugendfeuerwehren des Landkreises Limburg-Weilburg wahr.

§ 8 Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss

- 8.1.1 der Kreisjugendfeuerwehrausschuss besteht aus:

- 8.1.2 der Kreisjugendfeuerwehrleitung

- 8.1.3 den Stadt- und Gemeindejugendfeuerwehrwarten/innen, im Verhinderungsfalle einem/r autorisierten Vertreter/in.

§ 8.2 Die Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrausschusses sind

- 8.2.1 Durchführung der Beschlüsse der Kreisjugendfeuerwehrleitung im Kreisfeuerwehrverband Limburg-Weilburg e.V.
- 8.2.2 Erfahrungsaustausch und Ausarbeitung von Lösungen für die Jugendfeuerwehrarbeit im Landkreis Limburg-Weilburg
- 8.2.3 Einrichtung und Mitarbeit in Arbeitsgruppen zu speziellen Themen
- 8.2.4 Beschlussfassung über die Einrichtung und Auflösung von zusätzlichen Fachgebieten
- 8.2.5 Unterstützung der Kreisjugendfeuerwehrleitung nach Aufforderung
- 8.2.6 Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss wird von dem/der Kreisjugendfeuerwehrwart/in nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich, oder wenn dies mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kreisjugendfeuerwehrausschusses verlangt, eingeladen.
- 8.2.7 Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 8.2.8 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 8.2.9 Über die Sitzung des Kreisjugendfeuerwehrausschusses ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Schriftführer/in und vom dem/der Kreisjugendfeuerwehrwart/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kreisjugendfeuerwehrsprecher/in im Kreisfeuerwehrverband Limburg-Weilburg



- 9.1.1 Im Einvernehmen mit der Kreisjugendfeuerwehrleitung im Kreisfeuerwehrverband Limburg-Weilburg e.V. bedienen sich die Kreisjugendfeuerwehrsprecher/innen im Kreisfeuerwehrverband Limburg-Weilburg e.V. eines Jugendausschusses (Jugendforum) zur Meinungsbildung im Rahmen einer altersgerechten Diskussion. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendausschusses.

§ 10 Verwaltung

- 10.1.1 Die Geschäfte der Kreisjugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Limburg-Weilburg e.V. werden ehrenamtlich geführt. Entschädigungen können nach Beschluss der Kreisjugendfeuerwehrleitung im Kreisfeuerwehrverband Limburg-Weilburg e.V. und Billigung durch den Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes gezahlt werden.
- 10.1.2 Die finanziellen Mittel für die Arbeit der Kreisjugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Limburg-Weilburg e.V. werden über Zuwendungen des Kreisfeuerwehrverbandes, Spenden und Schenkungen Dritter, aus Mittel des KJP (Kinder- und Jugendplan des Bundes) sowie Förderungen von Maßnahmen der Jugendhilfe durch Landes- und Kreismittel sowie anderer Institutionen und Stellen aufgebracht.
- 10.1.3 Über die Verwendung der zufließenden Mittel entscheidet die Kreisjugendfeuerwehrleitung im Kreisfeuerwehrverband Limburg-Weilburg e.V. im Rahmen des Haushaltsplanes in eigener Zuständigkeit unter Beachtung der jeweils gültigen Bestimmungen. Zahlungen bedürfen der Anweisung durch den/der Kreisjugendfeuerwehrwart/in.
- 10.1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 10.1.5 Es darf keine Person durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Auflösung

- 11.1.1 Die Kreisjugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Limburg-Weilburg e.V. kann nicht aufgelöst werden, solange im Landkreis Limburg-Weilburg noch eine Jugendfeuerwehr nach den Grundsätzen dieser Jugendordnung besteht.
- 11.1.2 Bei Auflösung oder Aufhebung der Kreisjugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Limburg-Weilburg oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Kreisjugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Limburg-Weilburg e.V. dem Kreisfeuerwehrverband Limburg-Weilburg e.V. mit der Bestimmung zu, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, zusätzlich in Härtefällen zur Unterstützung von im Dienst zu Schaden gekommenen



Jugendordnung

Feuerwehrangehörigen oder deren Hinterbliebenen zu verwenden. Auf die Wiedergründung von Jugendfeuerwehren ist hinzuwirken.

§ 12 Betreuung und Aufsicht

- 12.1.1 Der Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Limburg-Weilburg e.V. betreut und beaufsichtigt die Kreisjugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Limburg-Weilburg e.V.
- 12.1.2 Der Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Limburg-Weilburg e.V. kann den / die Kreisjugendfeuerwehrwart/in jederzeit zur Berichterstattung auffordern.
- 12.1.3 Vertreter des Vorstandes des Kreisfeuerwehrverbandes Limburg-Weilburg e.V. können als Gäste mit beratender Stimme an den Organversammlungen und ggf. anderen Tagungen der Kreisjugendfeuerwehr Limburg-Weilburg teilnehmen.

§ 13 Schlussbestimmungen

- 13.1.1 Die Jugendordnung der Kreisjugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Limburg-Weilburg e. V. ist Bestandteil der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Limburg-Weilburg e.V.
- 13.1.2 Sie tritt nach Billigung durch den Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes und durch die Zustimmung der Delegiertenversammlung der Jugendfeuerwehren im Kreisfeuerwehrverband Limburg-Weilburg mit Wirkung von 15.03.2014 in Kraft.
- 13.1.3 Die Jugendordnung vom 28.03.2009 tritt durch Zustimmung des Vorstandes des Kreisfeuerwehrverbandes Limburg-Weilburg e. V. am 15.03.2014 außer Kraft.



Jugendordnung



Kreisjugendfeuerwehrleitung im KFV

Vorstand des Kreisfeuerwehrverband

Brigitte Kintscher

Florian Lenk

Thomas Schmidt

Georg Hauch

Sabrina Duda

Laura Thiel

Bernd Rompel

Michael Kintscher

Martin Storch

Arndt Preußner

Michael Crecelius

Jürgen Sieger

Klaus Niederbacher

Susanne Klee

Marc Rompel

Stephan Heidl

Holger Jung

Maurice Kalheber